

## MWST Neuerungen und Wissenswertes

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	<b>Seite:</b>
1. Die Auswirkungen von FABI .....	2
2. Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger: Zoll- und umsatzsteuerrechtlicher Wirrwarr => Versuch einer Klärung .....	3
3. Entwurf MWST-Info 08 Privatanteile: Das Wichtigste in Kürze Mehrere Geschäftsfahrzeuge (für eine Person) .....	6
4. Entwurf MWST-Info 08 Privatanteile: Das Wichtigste in Kürze Verpflegung .....	6
5. Privatanteile bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode .....	7
6. Spesenreglemente und MWST.....	7
7. Geldwerte Leistung.....	8

Beispielberechnungen werden auf Anfrage unseren Kunden kostenlos abgegeben.

## 1. Die Auswirkungen von FABI (Finanzierung und Ausbau der Eisenbahninfrastruktur) per 01.01.2016:

### Ziel der Vorlage

Das Schweizer Bahnsystem soll leistungsfähig bleiben. Dafür wird dessen Betrieb gesichert und das Angebot an Sitzplätzen und Zugverbindungen der steigenden Nachfrage angepasst.

### Wichtigste Änderungen

Der Ausbau der Bahninfrastruktur soll in zwei Ausbausritten geschehen. Die Finanzierung von Betrieb, Unterhalt, Ausbau der Bahninfrastruktur wird neu durch einen unbefristeten Bahninfrastruktur-Fonds BIF gesichert, der an Stelle des bisherigen befristeten Fonds für Eisenbahn-Grossprojekte tritt. Die Mittel sollen aus mehreren Quellen fliessen. Die Obergrenze für den Fahrkostenabzug bei der direkten Bundessteuer wird neu gesetzt, um so Mehreinnahmen zu generieren.

- **Berufsauslagen Kantons- und Gemeindesteuern:** Die Kosten für die Fahrt vom Wohnsitz zum Arbeitsort sind abzugsfähig, jedoch ist der Maximalabzug kantonal unterschiedlich.
- **Berufsauslagen Direkte Bundessteuer:** Die Kosten für die Fahrt vom Wohnsitz zum Arbeitsort sind nur bis zu einem Maximalabzug von CHF 3'000 abzugsfähig.
- **Die Berechnung des Privatanteils für den Lohnausweis ändert nicht:** mehrwertsteuerrechtlich keine Änderung zu erwarten.
- **Die Limitierung des Fahrkostenabzugs wirkt sich nur direkt-steuerlich beim Arbeitnehmer aus.**

### Auswirkungen von FABI

Entgegen den ursprünglichen Befürchtungen ist davon auszugehen, dass die Beschränkung des Fahrkostenabzugs im Rahmen der beruflichen Gewinnungskosten bei der Einkommenssteuer nicht auf die MWST durchschlägt. **Die bisherige Vorgehensweise zur Ermittlung des mehrwertsteuerlich relevanten Privatanteils wird in der bisherigen Form beibehalten.**

- ⇒ Steuerpflichtige, denen ein Geschäftsfahrzeug zur Verfügung steht, welches auch dem Arbeitsweg dient, müssen den Arbeitsweg dem steuerbaren Einkommen dazurechnen, und können nur die Pauschale von CHF 3'000 bei der Direkten Bundessteuer und bei den Kantonalen Steuern den jeweiligen Abzug geltend machen.

Die definitiven Beträge für die Kantonalen Steuern werden bekanntgegeben, sobald sie verfügbar sind.

## 2. Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger: Zoll- und umsatzsteuerrechtlicher Wirrwarr => Versuch einer Klärung

### Grundsätzliches

Bei der grenzüberschreitenden Verwendung von schweizerischen Firmenfahrzeugen von ausländischen Arbeitnehmern sind insbesondere zu beachten:

- ⇒ Schweizer MWST-Recht
- ⇒ Schweizer Zollrecht
- ⇒ Schweizer Strassenverkehrsrecht
- ⇒ Schweizer Zulassungsrecht
- ⇒ Umsatzsteuerrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaates
- ⇒ EU-Zollrecht (Zollkodex und ZK-Durchführungsverordnung)
- ⇒ Strassenverkehrsrecht des betreffenden EU-Mitgliedstaates
- ⇒ Zulassungsrecht

### Art. 561 Abs. 2 ZK-DVO (Zollkodex-Durchführungsverordnung) (Fassung gültig seit 1.5.2015)

Die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben wird bewilligt, wenn ein Beförderungsmittel von einer natürlichen Person, die im Zollgebiet der Union wohnhaft und beim ausserhalb dieses Zollgebiets ansässigen Eigentümer, Mieter oder Mietkäufer des Beförderungsmittels beschäftigt ist, **gewerblich oder privat** genutzt wird.

Die **private** Nutzung des Fahrzeugs ist gestattet für Fahrten zwischen Arbeitsplatz und Wohnort des Beschäftigten oder für die Ausführung einer im Arbeitsvertrag der betreffenden Person vorgesehenen Aufgabe.

Die Zollbehörden können von der Person, die das Beförderungsmittel benutzt, die Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags verlangen.

Werden Schweizer Firmenfahrzeuge über die zulässigen Verwendungszwecke hinaus verwendet (namentlich für Privatfahrten über den Arbeitsweg hinaus), sind diese ins Zollverfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr (Einfuhr) anzumelden.

### Folgen einer Einfuhr:

- Entrichtung von Zöllen (wenn keine Zollpräferenz gewährt wird)
- Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST)

### Ergänzender Hinweis:

- Bei nicht korrekter Anmeldung drohen zudem
- Bussen (Bussgelder)
- Verzugszinsen (säumniszinsen)
- Beschlagnahme der Fahrzeuge, sofern die Einfuhrabgaben nicht entrichtet werden (können)

**Exkurs:**

- Im **Zollbereich** besteht bereits seit Jahren eine Vereinbarung zur gegenseitigen umfassenden Amtshilfe (Art. 2 Ziffer 1 des Zusatzprotokolls zum Freihandelsabkommen Schweiz – EG vom 22.07.1972; SR 0.632.401.02)
- Gemäss Betrugsbekämpfungsabkommens im Rahmen der Bilateralen II aus dem Jahr 2004 besteht zudem eine Verpflichtung zu gegenseitiger Amts- und Rechtshilfe im Bereich der indirekten Steuern auch bei **Hinterziehungsfällen**
- Sowohl Zölle als auch die MWST (inkl. Einfuhrsteuer) gelten als **indirekte** Steuern
- Unterlassene Zollanmeldungen stellen mindestens Hinterziehungstatbestände dar.

**Unsicherheit / offene Fragen:**

Wie eine überwiegende Nutzung im Ausland nachzuweisen ist, bleibt vage (beispielhaft genannten werden Fahrtenkontrollen bzw. Bordbücher).

- Ist so eine pauschale Ermittlung des Privatanteils für Grenzgänger überhaupt noch möglich?
- Ist bei einer überwiegenden Nutzung im Ausland überhaupt noch von einem Geschäftsfahrzeug auszugehen?

**Wie sieht es in Deutschland aus?**

**Umsatzsteuer**

- Das Überlassen von Firmenfahrzeugen an Arbeitnehmer gilt als **langfristige** Gebrauchsüberlassung.
- Empfängerortsprinzip: Ort der Leistung => Deutschland
- Steuerschuldner ist der schweizerische Arbeitgeber.
- Der schweizerische Arbeitgeber muss sich in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren (Regelung seit 30.06.2013)

**Berechnung des Privatanteils (1%-Regel):**

- Der lohnsteuerliche Wert der entgeltlichen Fahrzeugüberlassung für Privatfahrten kann mit 1% vom Listenpreis (inkl. MWST) abgeleiteten Pauschalwert angesetzt werden.
- Zudem muss für den Arbeitsweg 0.03% vom Listenpreis multipliziert mit der Distanz Wohn-/Arbeitsort für den Arbeitsweg pro Monat berechnet werden.

Zoll aus schweizerischer Sicht:

Das Fahrzeug steht im zollrechtlich freien Verkehr der Schweiz und soll diesen Status behalten

Die Pflicht zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in die EU erfordert keine Ausfuhr aus der Schweiz

**Anwendungsfall:**

Die Einfuhr des Fahrzeugs ins EU-Zollgebiet führt noch nicht zwingend zu einer KfZ-Steuerpflicht in Deutschland

⇒ => Zuständig ist die deutsche Zollverwaltung

Nicht auszuschliessen ist jedoch eine Zulassungspflicht

⇒ Zuständig sind die lokalen Landratsämter

⇒ Zulassungspraxis ist unterschiedlich

Schweizerische Immatrikulation kann grundsätzlich beibehalten werden

⇒ Zuständig sind die kantonalen Strassenverkehrsämter

⇒ Einzelne Kantone kennen die Möglichkeit einer Doppelimmatrikulation

**Empfehlungen / Optimierungsmöglichkeiten**

a) Die bei der Einfuhr zu entrichtende EUST kann im Rahmen der Steuerpflicht in Deutschland als Vorsteuer zurückgefordert werden.

**Hinweise:**

⇒ In der Zollanmeldung unbedingt die schweizerische Unternehmung als Zollanmelder deklarieren.

⇒ Bei geleasten oder gemieteten Fahrzeugen wird der Vorsteuerabzug von den deutschen Finanzämtern verweigert!

b) Verzollung mit Zollpräferenz => Zollabgaben entfallen

⇒ Fahrzeug muss EU-Ursprung haben (materielles Erfordernis)

⇒ Bei der Verzollung muss ein Ursprungsnachweis vorliegen (formelles Erfordernis)

**Zusammenfassung Schweizer Firmenfahrzeuge für Grenzgänger**

Erhebliche Unruhe hat die Änderung von Art. 562 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum europäischen Zollkodex (ZK-DVO) per 1.5.2015 ausgelöst.

Diese Änderung schränkt die private Nutzung von (in der EU nicht zum freien Verkehr verzollten) Schweizer Firmenfahrzeugen durch in der EU ansässige Grenzgänger markant ein. De facto ist eine Verwendung dieser Fahrzeuge ohne vorgängige Verzollung bloss noch für das Zurücklegen des Arbeitswegs möglich. Gestattet sind auch noch Fahrten im Auftrag des Arbeitgebers (z.B. Kundenbesuche auf dem Zollgebiet der EU).

Die noch zulässigen Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen einer abgabenfreien vorübergehenden Verwendung sind überdies im Arbeitsvertrag festzuhalten, dessen Vorlage von den EU-Zollbehörden jederzeit verlangt werden kann.

Der guten Ordnung halber sei erwähnt, dass das geltende Schweizer Zollrecht schon seit vielen Jahren dem nun verschärften EU-Zollrecht entsprochen hat und damit in der Vergangenheit restriktiver als jenes der EU war.

Wesentlichste Knackpunkte der Verschärfung auf EU-Seite dürften jedoch das Kraftfahrzeugsteuer- und das Zulassungsrecht sein. Ob jemand bei der Anpassung der ZKI-DVO daran gedacht hat? Erste Erfahrungen mit Deutschland zeigen, dass die dortigen, für die Zulassung von Fahrzeugen zuständigen Landratsämter die Vorschriften bezüglich Zulassungspflicht unterschiedlich auslegen. Erschwerend kommt dazu, dass die für die Erhebung der KfZ-Steuer zuständige Zollverwaltung primär auf die Zulassungspflicht abstellt.

In der Schweiz kennen gewisse – jedoch nicht alle – Strassenverkehrsämter die Möglichkeit einer Doppelimmatrikulation. Es ist nun nicht auszuschliessen, dass ein deutsches Landratsamt als Folge der Pflicht zur Verzollung auf eine Immatrikulation in Deutschland und ein schweizerisches Strassenverkehrsamt (weiterhin) auf eine Immatrikulation in der Schweiz bestehen und beide die Möglichkeit einer Doppelimmatrikulation nicht kennen.

Wenn das Einhalten von Vorschriften objektiv unmöglich ist, wird's schwierig.....

### 3. Entwurf MI 08 Privatanteile: Das Wichtigste in Kürze Mehrere Geschäftsfahrzeuge

Stellt ein Unternehmen einem einzelnen Angestellten mehrere Fahrzeuge zur Verfügung gilt folgendes:

**Grundsatz:**

- Nur ein Fahrzeug gilt als überwiegend geschäftlich genutzt
- Der Privatanteil für das betreffende Fahrzeug kann pauschal ermittelt werden (0.8% pro Monat, mind. CHF 150)
- Für die übrigen Fahrzeuge ist ein kostendeckender Mietpreis (inkl. Gewinnzuschlag) zu ermitteln (Pauschalen gelten nicht mehr)

**Ausnahme:**

Wird für die übrigen Fahrzeuge effektiv nachgewiesen (Fahrtenbuch), dass sie überwiegend für die Ausübung der Unternehmenstätigkeit benutzt werden, können die privat gefahrenen Kilometer mit CHF 0.70/km ausgeschrieben werden

### 4. Entwurf MI 08 Privatanteile: Das Wichtigste in Kürze Verpflegung

**Verpflegung aus dem eigenen Betrieb**

Im Unternehmen mitarbeitende

- Aktionäre und Stammanteilinhaber
- Teilhaber von kollektiv- und Kommanditgesellschaften (inkl. deren mitarbeitende Ehepartner) gelten als *Lohnausweisempfänger* (auch wenn tatsächlich kein Lohnausweis erstellt wird).

**Folge:**

- Bezüge von Verpflegung aus dem eigenen Betrieb gelten immer als entgeltlich (Umsatz) Art. 47 Abs. 2 MWSTV
- Für die pauschale Ermittlung des Umsatzes sind immer die Ansätze des Merkblatts N2/2007 anzuwenden (die Ansätze gelten immer als inkl. MWST)

**Vorsteuerabzug auf Verpflegungskosten**

***Materielle Voraussetzungen***

- Die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit berechtigt zum Vorsteuerabzug
- Die Verpflegungskosten sind geschäftsmässig begründet

***Formelle Voraussetzungen***

- Vorliegen eines Belegs (einzelne formelle Mängel führen noch nicht zu einer Verweigerung des Vorsteuerabzugs)

**Pro Memoria:**

Repräsentationsspesen (Auszug aus dem Kreisschreiben Nr. 25 der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK vom 28.01.2008:

***Folgende Angaben sind auf der Quittung / Rechnung zu vermerken:***

Name aller anwesenden Personen

Name und Ort des Lokals }  
Datum der Einladung }

Steht normalerweise auf der Rechnung

Geschäftszweck der Einladung

## 5. Privatanteile bei der Anwendung der Saldosteuersatzmethode

In Art. 92 der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV) steht, dass der Eigenverbrauch mit der Anwendung der Saldosteuersätze abgegolten.

### Aber:

Art. 47 Abs. 2 MWSTV sagt, dass Leistungen des Arbeitgebers an das Personal, die im Lohnausweis zu deklarieren sind, als entgeltlich erbracht gelten. Die Steuer ist von dem Betrag zu berechnen, der auch für die direkten Steuern massgebend ist.

Art. 94 Ab. 4 MWSTV sagt, dass Leistungen, die im Lohnausweis zuhanden der direkten Steueraufgeführt werden müssten, immer als entgeltlich erbracht gelten.

**Merke: entgeltlich gilt als Umsatz und nicht als Eigenverbrauch**

## 6. Spesenreglemente und MWST

### 6.1. Gratisabgabe eines Halbtaxabonnementes

- Kein Vermerk im Lohnausweis erforderlich
- Keine entgeltliche Leistung; keine Umsatzsteuer geschuldet => Art. 47 Abs. 3 MWSTV
- Unternehmerischer Grund wird angenommen; Vorsteuerabzug möglich, soweit die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit dazu berechtigt => Art. 47 Abs. 3 MWSTV

### 6.2. Gratisabgabe eines Generalabonnements (unternehmerisch begründet)

- Kreuz im Feld F des Lohnausweises
- Privatnutzung bleibt ohne mehrwertsteuerliche Folgen
- Vorsteuerabzug möglich, soweit die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit dazu berechtigt => Art. 47 Abs. 3 MWSTV

### 6.3. Gratisabgabe eines Handys an Mitarbeitende, die geschäftlich auf ein Mobiltelefon angewiesen sind.

- Grundsätzlich kein Vermerk im Lohnausweis erforderlich (Rz. 72 Wegl. Zum Lohnausweis)
- Keine entgeltliche Leistung; keine Umsatzsteuer geschuldet => Art. 47 Abs. 3 MWSTV
- Unternehmerischer Grund wird angenommen; Vorsteuerabzug möglich, soweit die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit dazu berechtigt => Art. 47 Abs. 3 MWSTV

### Aber:

In gewissen Kantonen wird bei Smartphones die Ausscheidung eines Privatanteils als Gehaltsnebenleistung im Lohnausweis verlangt.

- ⇒ Entgeltliche Leistung: Umsatzsteuer auf dem Betrag des Privatanteils geschuldet => Art. 47 Abs. 2 MWSTV

### 6.4. Effektive Spesenvergütung

- Vergütung der Kosten für geschäftliche Fahrten (gegen Vorlage von Tickets, Taxiquittungen usw.)
- Vorsteuerabzug möglich, soweit die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit dazu berechtigt => Art. 28 MWSTG
- Die (oft) fehlende Bezügeradresse beeinträchtigt den Anspruch auf einen Vorsteuerabzug nicht.
- Achtung: Bei Kassenquittungen über CHF 400 darf keine Vorsteuer geltend gemacht werden. Deshalb bei Barbeträgen über CHF 400 immer eine Mehrwertsteuerkonforme Rechnung verlangen.

## 6.5. Pauschale Spesenvergütung

Bei der Vergütung von Pauschalspesen für

- Geschäftsbedingte auswärtige Verpflegung
- Geschäftsbedingte auswärtige Übernachtung
- Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen
- Geschäftsbedingte Nutzung des privaten Handys
- usw.

ist – aus formellen Gründen – nie ein Vorsteuerabzug möglich  
(keine MWST auf dem Beleg ausgewiesen).

## 6.6. Spezielle Reglemente

### Zusatz-Reglement für leitendes Personal:

**Pauschalspesen für Kleinauslagen:** 3.5% bis 5% vom Nettolohn  
Max. CHF 18'000 (grosse Gesellschaften CHF 24'000)  
Kleinauslagen bis CHF 50 sind im Einzelfall abgegolten

### Fahrzeugreglemente:

Abgeltung mittels Pauschale für Geschäftsfahrten mit Privatauto  
Mehrere Kategorien:  
-Geschäftsfahrzeuge  
-Poolfahrzeuge  
-Pauschales Entgelten

## 7. Geldwerte Leistung

	Direkte Steuern	MWST
<b>Kapitalgesellschaft (juristische Person)</b>	selbständiges Steuersubjekt	selbständiges Steuersubjekt
<b>Personengesellschaft</b>	kein selbständiges Steuersubjekt	selbständiges Steuersubjekt 1)
<b>Einzelfirma</b>	Inhaber = Steuersubjekt	Inhaber = Steuersubjekt

1) Teilhaber werden behandelt wie eine verbundene  
(nahestehende Personen bzw. wie Beteiligte an  
Kapitalgesellschaften => Drittvergleichsbetrachtung => Art. 24  
Abs. 2 MWSTG)